

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz. Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus
Staatsmitteln betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Zu §. 8.

Das Statut über den Pfarrhilfsfond überweist diesem in Artikel 2 Ziffer 2 die Zwischengefälle erledigter Pfarreien. Da nach dem Staatsgesetz und §. 4 dieses Gesetzes die Zwischengefälle künftig zur Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer verwendet und in die Centralpfarrkasse abgeliefert werden sollen, muß die erwähnte Bestimmung des Statuts aufgehoben werden.

Anlage.

Gesetz.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründer Einkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vicarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Procent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§. 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Dienst Einkommen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen 7 Jahren	1,600 Mark
" "	von 7 bis zu 10 "	1,800 "
" "	" 10 " " 15 "	2,200 "
" "	" 15 " " 20 "	2,600 "
" "	" 20 " " 25 "	3,000 "
" "	" 25 und mehr "	3,400 "

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrcandidat an gerechnet.

§. 4.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach §. 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß §. 3 anzusprechen hat.

§. 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4,000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatscasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§. 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§. 6.

Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als 2,000 Mark abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1,600 Mark, die andere Hälfte auf 2,000 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insoweit

gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

§. 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern — bei §. 3 nach Verwendung der gemäß §§. 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatscasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Caplaneibenefizien zc.

Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständnis nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatscasse nicht erfolgen.

2. Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenverforgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

§. 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6) geschieht durch Einschätzung für die Dauer der im §. 13 festgesetzten Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben, unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Confessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatscasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§. 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in That- sachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung be- kannt zu geben.

§. 10.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 Mark für jeden Confessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Dienst- einkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Confessionstheils auf die in §. 3 und §. 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zu- schüsse nach Procenten der vorerwähnten Beträge (des Soll- Einkommens) entsprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatscasse ausbezahlt.

§. 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abän-

derung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Absatz 1, der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Die Entscheidung erfolgt im letzteren Falle durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens, und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren, nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

§. 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

§. 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13 Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründeverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwehung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwehungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der

betheiligten Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderen Verwendung vor.

§. 15.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Dienst Einkommens, als gemäß §. 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden.

§. 16.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.